

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2019	10

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Informatik (englische Bezeichnung: Computer Science) an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 23.04.2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbständigen und vertieften Anwendung und zur selbständigen Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in der Informatik zu befähigen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Informatik sind:

1. ¹Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Hochschulstudiums der Informatik an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Bewerberinnen und Bewerber mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als 2,0 müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2 nachweisen.

oder

2. ¹Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Hochschulstudiums, in dem Informatikkompetenzen einen Umfang von

mindestens 40 % bilden, an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss.
2In diesem Fall ist der Nachweis der fachlichen Eignung stets im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2 zu erbringen. 3Die Prüfungskommission kann hierbei im Einzelfall den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen des grundständigen Bachelorstudiengangs Informatik fordern und/oder Auflagen bezüglich des persönlichen Studienplans machen.

2Über die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

- (2) ¹Das Eignungsverfahren erfolgt aufgrund der frist- und formgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines Aufnahmegesprächs, dessen Inhalte und Dauer die Prüfungskommission festlegt. ²Das Aufnahmegespräch dient dazu, die besonderen qualitativen und quantitativen masterstudiengangsspezifischen zusätzlichen Anforderungen an die studiengangsspezifische Eignung, wie die Analyse- und Problemlösungskompetenz, aber auch die Argumentations- und Kommunikationskompetenz anhand von Informatikthemen zu überprüfen. ³Es wird von zwei Professorinnen/Professoren, die von der Prüfungskommission bestellt werden, bewertet, von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Masterstudiengang Informatik wahrnimmt. ⁴Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt wurde.
- (3) ¹Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberinnen-/Studienbewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Beginn des Masterstudiums im ersten Semester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Jahres möglich.
- (2) Der Masterstudiengang wird auch als Teilzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt dabei einschließlich der Masterarbeit sechs Studiensemester.
- (3) Im Masterstudiengang werden drei Schwerpunkte angeboten:
 - Visual Computing and Machine Learning
 - Embedded Computing
 - Software Engineering

Jede/r Studierende muss einen Studienschwerpunkt mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten wählen. Die Wahl des Studienschwerpunkts muss vor Studienbeginn erfolgen. Ein Wechsel ist bis zum Ende des Studiums möglich. Bei einem Wechsel muss der Nachweis erbracht werden, dass alle bis zum Zeitpunkt des Wechsels geltenden Anforderungen bezüglich des Studiums erfüllt sind.

- (4) Weiterhin muss jede/r Studierende aus beiden Wahlpflichtmodulgruppen Theoretische Grundlagen sowie Fachliche und persönliche Profilbildung Module im Umfang von jeweils 15 ECTS-Kreditpunkten wählen. Die Auswahl aus den Wahlpflichtmodulgruppen regelt der Studienplan.
- (5) Jede/r Studierende muss mindestens ein Wahlpflichtmodul in der Form eines Projektstudiums, das in der Lehrveranstaltungsart Praktikum durchgeführt wird, wählen.

§ 4 Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Informatik wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus fünf Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Informatik und Mathematik besteht.

§ 5 Vorrückensregelung

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist der Erwerb von mindestens 15 ECTS-Kreditpunkten aus dem gewählten Studienschwerpunkt.

§ 6 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach Erwerb von 45 ECTS-Kreditpunkten in diesem Masterstudiengang ausgegeben werden. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf bei Vollzeitstudierenden sechs, bei Teilzeitstudierenden zwölf Monate nicht überschreiten.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern begutachtet, von denen mindestens eine/r hauptamtliche/r Professor/in der Fakultät für Informatik und Mathematik sein muss.
- (4) Die Masterarbeit umfasst eine Präsentation der Ergebnisse, die in die Bewertung der Masterarbeit eingeht.

§ 7 Nachholung von ECTS-Kreditpunkten

¹Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Kreditpunkte entweder aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München oder in Form eines 20-wöchigen zusammenhängenden Praktikums in Vollzeit entsprechend der im Studienplan festgelegten Vorgaben. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden noch

nachzuholen und abzulegen sind. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Eintritt in das dritte Studiensemester erfolgreich abzuleisten; dies gilt ebenso für die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu erbringenden Lehrveranstaltungen. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁵Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Informatik immatrikuliert.

§ 8

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (2) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 7 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“, verliehen.

§ 10

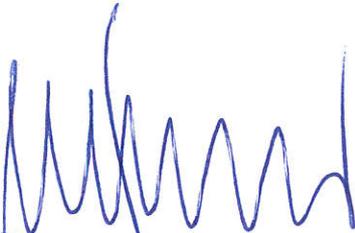
In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2019 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Informatik im ersten Studiensemester nach dem Sommersemester 2019 aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module, Wahlpflichtmodulgruppen und Prüfungen des Masterstudienganges Informatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1 Nr.	2 Module und Wahlpflichtmodulgruppen	3 SWS	4 ECTS- Kredit- punkte	5 Art der Lehrver- staltung	6 Prüfungen: Prüfungsformen und Gewichtung
MG1	Theoretische Grundlagen	12	15	SU, U o. SU, Pra o. S o. Proj	Schriftliche Prüfungen Mündliche Prüfungen Präsentationen Modularbeiten Praktische Prüfungen und freiwillige Praktikumsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote/Anwesenheitspflicht
MG2	Studienschwerpunkt	24	30	SU, Pra o. SU, Ü o. S o. Proj	Schriftliche Prüfungen Mündliche Prüfungen Präsentationen Modularbeiten Praktische Prüfungen und freiwillige Praktikumsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote/Anwesenheitspflicht
MG3	Fachliche und persönliche Profilbildung	12	15	SU, Pra o. SU, Ü o. S o. Proj	Schriftliche Prüfungen Mündliche Prüfungen Präsentationen Modularbeiten Praktische Prüfungen und freiwillige Praktikumsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote/Anwesenheitspflicht
M1	Hauptseminar	4	6	S	ModA (0,6) und Präs (0,4)
M2	Masterarbeit		24		MA
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:		52	90		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 03.04.2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 17.04.2019.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik (englische Bezeichnung: Computer Science) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 23.04.2019 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.04.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.04.2019.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 23.04.2019
Gri/MH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik (englische Bezeichnung: Computer Science) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 23.04.2019, ausgefertigt am 23.04.2019, bekannt gemacht.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik (englische Bezeichnung: Computer Science) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 23.04.2019 wurde im Amtsblatt 2019 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 10, veröffentlicht.

i. A.


Grieser